

Aufnahmemappe

Inhalt

- Aufnahmeantrag (zur Bearbeitung bitte entnehmen)
- Personaldaten (zur Bearbeitung bitte entnehmen)
- Ansprechpartner im Verein
- Satzung
- Flugbetriebsordnung
- Pechvogelfond
- Einzugsermächtigung (zur Bearbeitung bitte entnehmen)

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich als

aktives

passives

Mitglied in den Luftsportclub Karlstadt e.V.
aufgenommen zu werden.

Familienname: _____

Vorname: _____

Durch meine Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass mir die Satzung, die Gebührenordnung und die Flugbetriebsordnung mit ihren Zusätzen in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und die Forderungen des Vereins bezüglich meiner Person (Aufnahme-, Fluggebühren, Beiträge und dergl.) als rechtsverbindlich anerkannt werden.

Des weiteren wurde ich darauf hingewiesen, dass meine Aufnahme als aktives Mitglied vom Verlauf eines dreimonatigen Probezeitraums abhängig ist. Während dieser Zeit werden Gastfluggebühren berechnet, für deren Differenz zu Schulungsgebühren bei Vollmitgliedschaft eine Gutschrift erfolgt.

Als passives Mitglied bin ich jederzeit im Verein willkommen (gerne auch als Helfer!) und kann die im Verein angebotene Piloten-Kleidung zum vereinsinternen Sonderpreis erwerben.

Karlstadt, den _____

Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Personalbogen

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

Beruf: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____

Mitgliedschaft: aktiv passiv

Fliegerischer Status: Pilot in Ausbildung

Fliegerische Berechtigungen:

PPL A Schlepp-Berechtigung Ratings: _____

PPL B Startart(en): _____

PPL C Startart(en): _____

PPL H Ratings: _____

PPL F (UL) dreiachsgesteuert gewichtsgesteuert

Sonstiges: _____

Lehrberechtigungen: _____

Sonstige (fliegerische) Berechtigungen:

BZF I BZF II AZF
 CVFR Nacht-VFR Wolkenflug Kunstflug

Technische Berechtigungen:

Werkstattleiter Motorflugzeugwart Motorseglerwart
 Fallschirmpacker Windenfahrer Sportzeuge

Uli Streich (1. Vorsitzender) • Helmut Kron (2. Vorsitzender) • Martin Amthor (Schatzmeister)

Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ 790 500 00) Kto. 190003681

Raiffeisenbank Karlstadt (BLZ 790 691 50) Kto. 1807137

RWY 09/27 650 m 03/21 400 m - Frequenz 123,475 MHz - Elev. 250 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Ansprechpartner

Liebes Neumitglied,

die Vorstandschaft des Luftsportclubs Karlstadt heißt Dich herzlich in den Reihen eines der ältesten Luftsportvereine (gegründet 1922) Deutschlands willkommen. Wir wollen, dass Du Dich in unserem Verein und unter seinen Mitgliedern lange Zeit wohl fühlst. Da in den ersten Wochen und Monaten Deiner fliegerischen Ausbildung Fragen und vielleicht auch Probleme wahrscheinlich nicht ausbleiben werden, geben wir Dir eine Liste von Ansprechpartnern an die Hand, die fachkundig Auskunft und Hilfestellung geben können. Wir ermuntern Dich dazu, dieses Angebot entsprechend zu nutzen.

- | | | | |
|----|--|---------------|--------------------|
| 1. | „Chef“ (1. Vorsitzender) | Uli Streich | ☎ 0171 / 412 90 91 |
| 2. | Stellvertretender „Chef“ | Helmut Kron | ☎ 09353 / 90990 |
| 3. | Ausbildungsleiter
(Auskunft zu allen Angelegenheiten der
fliegerischen Ausbildung) | Klaus Aufmuth | ☎ 0931 / 409478 |
| 4. | Schatzmeister
(Gebühren, Flugstundenabrechnung,
Spenden etc.) | Martin Amthor | ☎ 09353 / 906227 |
| 5. | Schriftführer
(alles Schriftliche sowie Website etc.) | Michael Bauer | ☎ 09353 / 3566 |
| 6. | Kantinenwirt
(verpflegt am Wochenende Mitglieder
und Gäste) | Rudi Kümmeth | ☎ 09353 / 2446 |

Uli Streich (1. Vorsitzender) • Helmut Kron (2. Vorsitzender) • Martin Amthor (Schatzmeister)

Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ 790 500 00) Kto. 190003681

Raiffeisenbank Karlstadt (BLZ 790 691 50) Kto. 1807137

RWY 09/27 650 m 03/21 400 m - Frequenz 123,475 MHz - Elev. 250 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Satzung (Stand 26.02.1993)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Luftsport-Club Karlstadt e.V." und hat seinen Sitz in Karlstadt/Main.
2. Der Luftsport-Club Karlstadt e.V., abgekürzt LSCK, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
3. Der LSCK ist Mitglied im "Luftsportverband Bayern e.V" (LVB) und über diesen Mitglied bei "Deutschen Aeroclub e.V." (DAeC), sowie Mitglied im "Bayerischen Landessportverband" (BLSV).

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der LSCK verfolgt ideelle Ziele und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sein weiterer Zweck ist die Erhaltung, Förderung und Ausübung des Luftsports auf gemeinnütziger Grundlage. Der LSCK ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSCK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Rahmen seiner Zielsetzung vertritt der LSCK die berechtigten Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und übergeordneten Organisationen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der LSCK besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie gegebenenfalls aus Ehrenmitgliedern.
2. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Passive Mitglieder können auch juristische Personen werden.
3. Aktive und passive Mitglieder sind in den nichtfliegerischen Angelegenheiten gleichermaßen stimmberechtigt.
4. In rein fliegerischen und technischen Angelegenheiten sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft und die aktiven Mitglieder zur Stimmabgabe berechtigt.
5. Die Entscheidung, ob ein zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung anstehendes Problem fliegerischer oder nichtfliegerischer Natur ist, trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Mindestalter für Mitglieder ist 14 Jahre. Jüngere Interessenten können Mitglied der Jugendgruppe des LSCK werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann gegebenenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
3. Personen, welche sich um den LSCK besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, der Fluggebühren und sonstiger Leistungen (Arbeitsstunden etc.) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung fixiert und sind Zahlungsverpflichtungen an den LSCK.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Uli Streich (1. Vorsitzender) • Helmut Kron (2. Vorsitzender) • Martin Amthor (Schatzmeister)

Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ 790 500 00) Kto. 190003681
Raiffeisenbank Karlstadt (BLZ 790 691 50) Kto. 1807137

RWY 09/27 650 m 03/21 400 m - Frequenz 123,475 MHz - Elev. 250 m - N 49°58,35 O 009°47,50

1. durch Auflösung des Vereins oder Tod des Mitglieds.
2. durch Austrittserklärung gemäß § 7.
3. durch Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem LSCK bleiben jedoch bestehen.

§ 7 - Austritt

Der Austritt aus dem LSCK ist nach vorheriger Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens bis 1. Oktober schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erfolgt sein. Diese Regelung gilt auch bei der Ummeldung von aktiver in passive Mitgliedschaft.

§ 8 - Ausschluss

Auf Antrag der Vorstandschaft des LSCK kann ein Mitglied durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

1. das Ansehen und die Interessen des LSCK derart schädigt, so dass eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr tragbar ist.
2. gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen der Flugleitung schuldhaft verstößt.
3. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LSCK nach mehrmaliger Aufforderung nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nachkommt.

Der Beschluss zur Ausschließung eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung. Er ist dem Betroffenen vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 - Rechte und Pflichten

1. Mit dem Beitritt erwirbt das Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen des LSCK teilzunehmen und sich im Rahmen der für die einzelnen Sparten geltenden Bestimmungen aktiv am Flugsport zu beteiligen.
2. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des LSCK und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Anordnungen der Vorstandschaft und der Flugleitung zu befolgen und seine Verpflichtungen dem LSCK gegenüber pünktlich zu erfüllen.

§ 10 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) der erweiterten Vorstandschaft
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - Technische(r) Leiter(in)
3. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Fachreferenten/innen (Ausbildungsleiter/in, Werkstattleiter/in, Pressewart/in)
 - c) 3 Beisitzern/innen
 - d) etwaigen Ehrenvorsitzenden
4. Der LSCK wird im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister ist für die Anwendung der jeweils gültigen Gebührenordnung und für die finanziellen Belange des LSCK verantwortlich.
5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist, mit Ausnahme innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

Uli Streich (1. Vorsitzender) • Helmut Kron (2. Vorsitzender) • Martin Amthor (Schatzmeister)

Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ 790 500 00) Kto. 190003681

Raiffeisenbank Karlstadt (BLZ 790 691 50) Kto. 1807137

RWY 09/27 650 m 03/21 400 m - Frequenz 123,475 MHz - Elev. 250 m - N 49°58,35 O 009°47,50

6. Der geschäftsführende Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, der erweiterte Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Vorstandschaft bedürfen der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie müssen anberaumt werden, wenn mindestens 3 bzw. 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der erweiterten Vorstandschaft dies beantragen. Die Einladung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung ergehen und kann auch mündlich erfolgen.

§ 11 - Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Zur Jahreshauptversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
2. Die Mitglieder bestimmen vor den Wahlen einen Wahlausschuss, der aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Wahlbeisitzern besteht. Der Wahlausschuss ist für eine objektive und neutrale Wahl verantwortlich.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende kann nur in geheimer Wahl gewählt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder können auch mittels Akklamation ermittelt werden. Geheime Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Zur Wahl eines Mitglieds der Vorstandschaft genügt einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist somit der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
5. Wahlberechtigt ist jedes aktive und passive Mitglied bei einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jugendliche unter 17 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
6. Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied mit einem Mindestalter von 18 Jahren.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Nachfolger feststehen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSCK.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied eine Stimme, soweit die Einschränkung des § 4, Abs. 4 dem nicht widerspricht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Nach Möglichkeit soll vierteljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. In dieser werden jeweils die Berichte der einzelnen Fachreferenten für das abgelaufene Jahr vorgelegt und - falls erforderlich - Neuwahlen durchgeführt.
5. Zu den Mitgliederversammlungen muss schriftliche Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jugendliche unter 17 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der erweiterten Vorstandschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit.
8. Über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen sind Protokolle mit Anwesenheitslisten zu führen und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 - Rechnungsprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt. Diese sollen nach Möglichkeit sachkundig sein und haben die Pflicht und das Recht, die Finanzgebahren des Vereins einzusehen und zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, auch während des Geschäftsjahres Kassenprüfungen durchzuführen.
2. Der Schatzmeister ist auf Antrag der Kassenprüfer jährlich zu entlasten.

§ 14 - Satzung

1. Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Annahme anstelle der bisherigen Satzung vom 29.01.1972, die dadurch außer Kraft gesetzt wird. Die Satzung wird entsprechend dem BGB beim Registergericht hinterlegt und muss von diesem anerkannt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 - Auflösung des LSCK

1. Die Auflösung des LSCK kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zu dieser Versammlung müssen alle Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden.
2. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des LSCK ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des LSCK oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LSCK an die Stadt Karlstadt/Main, die es in erster Linie im Sinne des Vereinszweckes, im übrigen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Haftungsausschluss

Der LSCK haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die entstanden sind

1. bei der Ausübung des Sports,
2. beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
3. bei einer sonstigen, für den LSCK erfolgten Tätigkeit.

Eine Haftung des LSCK entfällt auch bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 17 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Karlstadt/Main bzw. das Amtsgericht Gemünden/Main.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26.02.1993 beschlossen und von dem

1. Vorsitzenden Franz Taupp, dem 2. Vorsitzenden Wolfgang Lukasczyk, sowie von den weiteren Vorstandsmitgliedern Klaus Aufmuth, Walter Beck, Otto Försch, Walter Fresenius, Joachim Nöth, Gerhard Schmitt und Günter Trapp unterzeichnet.

Flugbetriebsordnung FBO

(Stand 29.04.2006)

Die folgenden Regelungen werden zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, wie **Luft-VG, Luft-VO, Luft-VZO, Luft-PersV, Luft-BO, NFL I und II, NOTAMS, Luftfahrthandbuch AIP, Ausbildungshandbuch AHB und Segelflugbetriebsordnung SBO, VFR-Bulletin, Ausbildungsgenehmigung und Platzzulassung des Luftamts-Nordbayern** beim Luftsport-Club Karlstadt e.V. ab sofort wirksam. Die **FBO** ergänzt die gesetzlichen Regelungen und setzt sie nicht außer Kraft. Weitere Regeln zum richtigen Verhalten auf dem Fluggelände des LSC-Karlstadt e.V. sind im Heftehen zur Ausbildung „Himmelstürmen für Anfänger und Scheininhaber“ nachzulesen.

1. Flugzeugkontrollen vor Beginn des Flugbetriebes werden von PPL-Inhabern durchgeführt und im Bordbuch durch Unterschrift vermerkt.
2. Der **Flugleiter** beaufsichtigt den gesamten Flugbetrieb. Er hat Weisungsbefugnis. Der Flugbetrieb darf erst nach dem ordnungsgemäßen Ausfüllen des Flugleiterdienstbuchs aufgenommen werden.
3. Für Sicherheit und Ordnung an der Startstelle sorgt der **Startleiter**. Er organisiert die Startreihenfolge. Jede Flugbewegung wird im **Hauptflugbuch** festgehalten. Sämtliche Zeiten werden in **UTC** (früher GMT) eingetragen.
4. Der **Startwindenfahrer** ist für die Funktionstüchtigkeit, Betriebsbereitschaft der Startwinde und für die Ordnung und Sicherheit sowie für die Absperrung an der Startwinde verantwortlich. Windenfahrer müssen im Besitz eines gültigen Windenfahrerscheines sein.
5. Flugzeugschleppstarts dürfen nur von **Schlepp-Piloten** ausgeführt werden, die im Besitz einer entsprechenden Schleppberechtigung sind. Schleppflüge sind Arbeitsflüge und dürfen nur ohne Begleitung im Cockpit stattfinden!
6. Eine Einweisung für den **Lepo-Fahrer**, besonders in den Fahrbetrieb mit anhängendem Seil, ist unbedingt erforderlich! Unsere Rückholfahrzeuge sind nicht für den Betrieb auf öffentlichen Straßen zugelassen! Mit der ausgeklappten Seilziehvorrichtung ist nur noch der Betrieb zwischen Winde und Startplatz zulässig.
7. **Am Ende jeden Flugtages** muss der Pilot, der das betreffende Luftfahrzeug als letzter geführt hat, die **Bordbucheintragungen** vornehmen. Eintragungen über Überlandflüge mit Landungen außerhalb Karlstadts müssen als Einzeleinträge geführt werden, ansonsten genügt ein Sammeleintrag.
8. Im Interesse der **Flugsicherheit** hat sich jeder PPL-Pilot nach längeren Flugpausen (90 Tage Regelung) durch einen Fluglehrer oder einen Einweisungsberechtigten überprüfen zu lassen. Fluglehrer oder Einweisungsberechtigte, die die Überprüfung durchführen, müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Dies trifft im Allgemeinen zu Beginn der Flugsaison für die meisten Piloten zu! Flugschüler werden ohne Ausnahme bei Saisonbeginn von einem Fluglehrer überprüft. Nach Ablauf von **90 Tagen** ohne Flugpraxis auf Flugzeugen der Kategorien Motorflugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge ist der erste Start in der entsprechenden Kategorie grundsätzlich mit einem Fluglehrer durchzuführen. Flugpraxis auf Mustern anderer Kategorien entbindet nicht von dieser Regelung.

Uli Streich (1. Vorsitzender) • Helmut Kron (2. Vorsitzender) • Martin Amthor (Schatzmeister)

Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ 790 500 00) Kto. 190003681

Raiffeisenbank Karlstadt (BLZ 790 691 50) Kto. 1807137

RWY 09/27 650 m 03/21 400 m - Frequenz 123,475 MHz - Elev. 250 m - N 49°58,35 O 009°47,50

9. Jeder PPL-Pilot hat selbst auf die Einhaltung der Lizenzverlängerungsbestimmungen zu achten. Ungeachtet dieser Regelung hat jeder Pilot einmal jährlich die Aktualität seiner Lizenz(en) gegenüber dem Fluglehrer nachzuweisen.

10. Das **Rettungsfahrzeug** ist betriebsbereit während des gesamten Flugbetriebes an der Startstelle aufgestellt. Es steht einzig und allein dem Rettungseinsatz zur Verfügung.

11. **Landungen** erfolgen grundsätzlich bis zum Stillstand des Flugzeuges geradeaus. Nach der Landung ist die Bahn schnellstmöglich zu verlassen. Der **Transport** des Flugzeuges zurück zum Startplatz erfolgt von Hand.

12. Starts und Landungen mit Motorflugzeugen und Motorseglern bei **ausliegenden Windenschleppseilen** sind nicht zulässig. Für derartige Flugbewegungen sind die Seile über die Startbahn 09/27 zurückzuziehen.

13. Typenflug-Regelung

Segelflugzeuge	ASK 21	D-4715
	LS4b	D-4754
	DG 300	D-4637
	DUO Discus	D-1160
Schleppflugzeuge	DR 400/180	D-EHAI
	Dynamic	D-MXFW

Die Startberechtigung für neue Flugzeugmuster erteilt der zuständige Fluglehrer. Hinweisen wird auf die Besonderheit bei Schwerpunktkupplungen im Flugzeugschlepp.

14. Startkommandos für den Windenschlepp

Start: **Winde von Start**
Segelflugzeug (Typ!) doppelsitzig/einsitzig am Bergseil/Talseil startklar, Seil straffen

Winde: **Segelflugzeug (Typ!) doppelsitzig/einsitzig am Bergseil/Talseil, Seil wird gestrafft**

Start: **Seil straff** (nach Straffung des Seils), **fertig** (sobald das Flugzeug rollt), **frei** (beim Abheben).
Halt stop, halt stop, halt stop, ... zur Unterbrechung des Startvorganges solange bis eine deutliche Reaktion des Windenfahrers sichtbar ist.

15. Alle aktiven Flieger haben den Inhalt dieser Flugbetriebsordnung (**FBO**) zur Kenntnis zu nehmen und durch Unterschrift anzuerkennen.

Der Vorstand

Der Pechvogelfond...

...nach der Gebührenordnung haften Piloten bei Kaskoschäden für den Selbstbehalt.

Dieser kann nach der z. Zt. gültigen Gebührenordnung bis zu **EUR 2.000** betragen.

Diesem Risiko kann man aus dem Weg gehen, oder es zumindest mindern als Teilhaber des Pechvogelfonds.

Wie das geht?

Einfach **40 EURO** einzahlen und man ist Mitglied bis Ende des Kalenderjahres. **Noch einfacher geht es per Lastschrift im Abo.** Genaue Informationen in der **Satzung** und auf der Internet-Seite des Vereins, siehe www.lsck.de unter Menüpunkt Mitglieder.

Der Pechvogelfond ist freiwillig und unabhängig vom Luftsport-Club Karlstadt e.V.



Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften (Einzugsermächtigung)

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers		Name und Anschrift des Kontoinhabers	
Luftsportclub Karlstadt e.V. Postfach 1352 97749 Karlstadt			

Ich/Wir ermächtige(n) Sie wiederum, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto mit der

Konto-Nr. bei

genau Bezeichnung des lastschriftfähigen Kreditinstituts einzuleihen.

OT Bezeichnung des Kontoführenden Kreditinstituts

OT Bezeichnung des Kontoführenden Kreditinstituts

OT Bezeichnung des Kontoführenden Kreditinstituts

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften (Einzugsermächtigung)

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers		Name und Anschrift des Kontoinhabers	
Luftsportclub Karlstadt e.V. Postfach 1352 97749 Karlstadt			

Ich/Wir ermächtige(n) Sie wiederum, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto mit der

Konto-Nr. bei

genau Bezeichnung des lastschriftfähigen Kreditinstituts einzuleihen.

OT Bezeichnung des Kontoführenden Kreditinstituts

OT Bezeichnung des Kontoführenden Kreditinstituts



Uli Streich (1. Vorsitzender) • Helmut Kron (2. Vorsitzender) • Martin Amthor (Schatzmeister)

Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ 790 500 00) Kto. 190003681
Raiffeisenbank Karlstadt (BLZ 790 691 50) Kto. 1807137

RWY 09/27 650 m 03/21 400 m - Frequenz 123,475 MHz - Elev. 250 m - N 49°58,35 O 009°47,50